

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Digitale Medien,, (Zulassungsordnung – ZuIO-DM-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2008, i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) Vom 7. Juni 2007 (GVBl. II S. 134) Sa BbgLR 551-45, zuletzt geändert durch Art. 1 1. ÄndVO vom 15. 6. 2010 (GVBl. II Nr. 33 S. 1) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Digitale Medien“ als Satzung.

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt das Verfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang „Digitale Medien“ am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

Abschnitt 2 Eignungsfeststellung

§ 2 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung von Studienbewerbern erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studienbewerbers. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und bereits erworbener praktischer Erfahrung im Bereich der Digitalen Medien,
- 3 – 6 ausgewählte Arbeitsproben oder Projektbeispiele ihrer bisherigen gestalterischen und/oder technischen Tätigkeiten mitbringen, die geeignet sind, die für den Studiengang erforderlichen Qualifikationen zu belegen,
- eine Konzeptskizze für die angestrebte Masterthesis.

Die Arbeitsproben können als ausgedruckte Ergebnisse und/oder in digitaler Form zur Präsentation über Rechner / Beamer vorgelegt werden. Arbeitsproben können sein: Zeichnungen, Malereien, Fotos, Computergrafiken, Rechnerprogramme, Webseiten, CD-ROMs, Kurzfilme aber auch textorientierte Arbeiten wie Konzepte für Werbekampagnen oder Artikel. Größere plastische Arbeiten und drei-dimensionale Objekte sollen als Fotos oder in digitaler Form eingereicht werden.

Den Arbeitsproben ist eine Auflistung der Arbeiten und eine schriftliche Erklärung beizulegen, dass die Arbeiten eigenständig angefertigt wurden. Bei Teamarbeiten ist der Eigenanteil klar auszuweisen.

(2) Folgende Qualifikationen und Kompetenzen werden überprüft:

- Motivation für die Wahl des Studienganges
- Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Kreativität
- Logisch-analytisches und strukturelles Verständnis
- Selbständigkeit und Reflexionsvermögen

(3) Ein weiteres Kriterium stellen Konzeption, Idee und Innovationspotential der angestrebten Masterthesis dar.

§ 3 Verfahrensablauf

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erfolgt als mündliche Einzel-Prüfung im Rahmen eines Auswahlgesprächs. Das Verfahren soll eine Dauer von 30 Minuten pro Bewerber nicht unterschreiten und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Im Rahmen der Prüfung sind die Arbeitsproben durch den Bewerber vorzustellen.

(2) Die besondere studiengangbezogene Eignung wird als Gesamtnote nach folgendem Schlüssel festgestellt:

- 50% Bewertung des Auswahlgesprächs
- 50% Bewertung der vorgelegten Arbeitsproben

(3) Als Notenskala dienen Noten von 1 – 5, von denen jeweils um 0,3 nach oben bzw. unten abgewichen werden kann. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind nicht zulässig.

(4) Jeder Prüfer bewertet unabhängig von den anderen Prüfern. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten aller Prüfer, nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten. Die besondere studiengangbezogene Eignung gilt als festgestellt, wenn die Gesamtnote kleiner als 2,5 ist.

(5) Die Gesamtnote ist dem Bewerber am Prüfungstage bekannt zu geben.

§ 4

Geltungsdauer der Eignungsfeststellung und Wiederholung

(1) Der mit dem Verfahren dieser Ordnung erworbene Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung gilt bis zum Ablauf von zwei auf das Jahr der Feststellung folgenden Jahren. In besonderen, begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Geltungsdauer einmalig um 1 Jahr verlängern.

(2) Bewerber, die den Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung nicht erfolgreich erbracht haben, können sich erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen.

(3) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz an der Fachhochschule Brandenburg.

§ 5

Auswahlkommission

Für die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Medien eine Auswahlkommission von mindestens drei Professoren des Fachbereichs Informatik und Medien eingesetzt. Ihr sollen mindestens zwei in dem Studiengang Digitale Medien leh-

rende Professoren des Fachbereichs Informatik und Medien angehören.

Abschnitt 3

Zulassungsbestimmungen

§ 6

Voraussetzungen für den Zugang

(1) Zum Master-Studium können Absolventen der Bachelor- Studiengänge des Fachbereichs Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg zugelassen werden.

(2) Darüber hinaus können Bewerber zugelassen werden, wenn sie über ein einschlägiges gleichwertiges Hochschuldiplom bzw. einen Bachelor- oder einen äquivalenten Abschluss verfügen. Als gleichwertig werden Abschlüsse anderer Universitäten, Fachhochschulen oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschulen sowie im Ausland erworbene Studienabschlüsse in Informatik, Medieninformatik oder anderen Studiengängen anerkannt. Absolventen von Berufsakademien können zugelassen werden, sofern sie ihren Abschluss in einem akkreditierten Ausbildungsgang erworben haben, der hochschulrechtlich einem Bachelor-Studiengang einer Hochschule gleichgestellt ist.

(3) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Zugelassen werden kann, wer die Voraussetzungen der Abs. 1 – 3 erfüllt und das Verfahren nach Abs. 6 erfolgreich bestanden hat.

(6) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist das Absolvieren eines hochschulinternen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Abschnitt 2 mit einer Gesamtnote von „gut“ oder besser.

(7) Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Anerkannt werden die zum Zeitpunkt der Immatrikulation nach der jeweils aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zum Studium an deutschen Hochschulen als geeignet geltenden Nachweise.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen

Stehen Studienplätze wegen der Festsetzung von Zulassungszahlen nur in beschränktem

Umfang zur Verfügung, so gelten die Vorschriften über die Vergabe von Studienplätzen der Hochschulvergabeordnung des Landes Brandenburg (HVV) und der Vergabesatzung der Fachhochschule Brandenburg (VerS-FHB) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Auswahl nach der gewichteten Summe von Abschlussnote des zum Zugang zum Master-Studium qualifizierenden Hochschulabschlusses (60%) und Note des Eignungsfeststellungsverfahrens (40%) erfolgt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 27.08.2010

gez. Kanthack
Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und
Medien